

Antrag der Kommission für Staat
und Gemeinden* vom 18. Mai 2001

KR-Nr. 317a/2000

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative
Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, und Dr. Balz
Hösly, Zürich, vom 2. Oktober 2000
betreffend Änderung des Verfassungsgesetzes
über die Totalrevision der Kantonsverfassung
vom 13. Juni 1999**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission,

beschliesst:

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 317/2000, Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, und Dr. Balz Hösly, Zürich, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 18. Mai 2001

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Thomas Isler Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Isler, Rüslikon (Präsident); Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Rita Bernoulli, Dübendorf; Dr. Sebastian Brändli, Zürich; Pierre-André Duc, Zumikon; Peider Filli, Zürich; Ruedi Hatt, Richterswil; Felix Hess, Mönchaldorf; Erich Hollenstein, Zürich; Werner Honegger, Bubikon; Ernst Meyer, Andelfingen; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Georg Schellenberg, Zell; Hansruedi Schmid, Richterswil; Stephan Schwitter, Horgen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 2. Oktober 2000 reichten Annelies Schneider-Schatz und Dr. Balz Hösly eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Verfassungsgesetz vom 13. Juni 1999 über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Stellung des Regierungsrates:

Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder des Verfassungsrates sein. Sie haben im Verfassungsrat und in seinen Organen beratende Stimme und das Recht der Berichterstattung. Der Gesamregierungsrat hat ein Antragsrecht.

Am 15. Januar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 69 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden

Die Kommission lud die Initiantin sowie die zuständige Direktion der Justiz und des Inneren zur Anhörung ein. Es wurde dargelegt, dass der Verfassungsrat seit Einreichung dieser Parlamentarischen Initiative sein Geschäftsreglement verabschiedet und seine Arbeit aufgenommen hat. Zwischen Regierungsrat, Kantonsrat und Verfassungsrat haben Kontakte stattgefunden. Um Koordinations- und Schnittstellenfragen zu regeln, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 140 vom 31. Januar 2001 die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Verfassungsrat geregelt.

Darin wird festgehalten, dass die Vertretung des Regierungsrates im Verfassungsrat analog zur Vertretung im Kantonsrat gehandhabt wird. Obwohl der Wortlaut von Art. 8 Verfassungsgesetz eine ständige Vertretung des Regierungsrates an den Sitzungen der Sachkommissionen zulässt, erfolgt die Teilnahme je nach Art und Bedeutung des Geschäftes, das behandelt wird. Im Übrigen können sich die Regierungsmitglieder wenn nötig durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Direktionen vertreten lassen. Der Regierungsrat behält sich das Einzelantragsrecht für diejenigen Situationen vor, wo er während der Sitzungen durch eine neue Konstellation, die sich aus den Beratungen ergibt, dazu gezwungen wird. Bevor aber definitive Entscheide gefällt werden, muss die Gesamtbeurteilung des Regierungsrates vorliegen.

Die Initiantin erklärt sich auch im Namen des Mitinitianten mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Insgesamt wird der Regierungsratsbeschluss als taugliche Handhabe für die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Verfassungsrat beurteilt. Deshalb soll auf eine Volksabstimmung verzichtet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Auch für den Vertreter der zuständigen Direktion ist der Regierungsratsbeschluss ein echter Kompromiss. In diesem Sinne verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme gemäss § 28 Abs. 3 Kantonsratsgesetz.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf die Aussagen der Initianten und der zuständigen Direktion beantragt die Kommission dem Kantonsrat, diese parlamentarische Initiative abzulehnen.